

Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft

Band 35

Maximiliane Friederich

John Howard
und die Strafvollzugsreformen
in Süddeutschland in der ersten
Hälfte des 19. Jahrhunderts

Einleitung

I. Problemstellung

Die moderne Freiheitsstrafe ist, im Unterschied zu den frühen Formen der Freiheitsentziehung, untrennbar mit dem Erziehungs- und Besserungsgedanken verwoben, einer juristisch-pädagogischen Zielsetzung, die aus einem Säkularisierungs- und Rationalitätsprozess seit der Renaissance resultiert. Diese etwa drei Jahrhunderte dauernde Entwicklung, die in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts gipfelte, kann als eine Aneinanderreihung von Veränderungen gedeutet werden. Folglich war auch der Strafvollzug in diesen Jahrhunderten von ständigen Reformen geprägt, begründet durch das zeitgenössische Streben nach gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Neuerungen.¹

Während die Renaissance noch in einer aristokratischen Gesellschaft verankert war, verstand sich die Aufklärung als eine Epoche, die sich durch Vernunft und Kritik von aristokratischer Willkür und Bevormundung befreien sowie den Staat und seine Repräsentanten neu legitimieren wollte. Befreiung bedeutete im 18. Jahrhundert vernunftbestimmtes Denken und Handeln aller Menschen und Verbürgerlichung von Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur. Sie zielte auf die Souveränität des Volkes ab. Als Ideal jener Zeit galt der vernünftige und gebildete Mensch, der aufgeklärt und belesen ist, selbstständig und umsichtig sein Leben meistert sowie einen Beitrag zu Wirtschaft und Gesellschaft leistet. Verwirklicht werden konnte dieses Ideal nach damaligem Verständnis nur durch Kritik an der Gesellschaft, den geltenden Werten und Normen und insbesondere der bisherigen Denkweise.

Die Aufklärung mit ihrem Programm zum allumfassenden „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“² wirkte mit ihren an Vernunft und Kritik orientierten Gedanken natürlich auf die Rechtsvorstellungen ein, vor allem auf das Verfassungsrecht, das Strafrecht und das Strafvollzugsrecht.

Ende des 18. Jahrhunderts verbreitete sich, angeregt durch die Moralphilosophie der Aufklärung, in ganz Europa die Idee von der Lehrbarkeit der Tugend. Die Philanthropen, Anhänger der aufgeklärten Moralphilosophie, glaubten an das Gute im Menschen und wollten jedem zu einem gemeinnützigen, patrioti-

1 Henze, 2003, S. 11 f.; Dünkel, 1983, S. 25.

2 Kant, 1784, S. 481.

schen und glücklichen Leben verhelfen, sogar dem entlassenen Straftäter. Ihrer Ansicht nach hatte konsequente Erziehung in Verbindung mit einer gestalteten Umwelt immer positive Auswirkungen, bei Kindern wie bei Erwachsenen. Die Philanthropen verneinten die genetische Bestimmung des Menschen und lehrten, dass Erziehung und Bildung jedes Bürgers durch naturnahe Lebensverhältnisse, Schule, Unterricht, körperliche Ertüchtigung und Arbeit zu einem erfüllten und selbst bestimmten Leben führen. Sie maßen der Bewegung an der frischen Luft, der Hygiene, dem Erlernen von Handfertigkeiten, Fleiß, Tüchtigkeit und der Förderung des Erwerbssinns zentrale Bedeutung bei.

Diese neue Geistesströmung beeinflusste außerdem die Ansichten über Strafen und ihren Sinn. Der relative Strafzweck der Prävention trat zunehmend in den Vordergrund,³ womit die Freiheitsstrafe an Bedeutung gewann. Da die Aufgaben des Strafvollzugs direkt mit den Strafzwecken verknüpft sind, war eine Reform des Strafvollzugs letztlich unausweichlich.⁴

Als herausragender Vertreter des englischen Philanthropismus⁵ gilt John Howard (vermutlich 1726–1790). Er war der erste einflussreiche englische Gefängnisreformer und der bedeutendste Verbesserer⁶ des Strafvollzugs im 18. Jahrhundert. Die zeitgenössische Literatur nannte ihn daher oft ehrenhalber „*The Philanthropist*“.⁷ Sein Leben und Werk spiegeln die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Spätaufklärung wider: die ideologischen Differenzen am Vorabend der Französischen Revolution, die sozialen Disparitäten, die beschwerlichen Lebensumstände, die eingeschränkten Reisemöglichkeiten, die politische und militärische Vormachtstellung Englands in der Welt.⁸ Howards Ideen zur Reform des Strafvollzugs griffen die Gedanken der aufklärerischen Moralphilosophie auf und fügten sich in das allgemeine Reformbestreben

3 Vgl. hierzu den italienischen Reformer Cesare Beccaria (1738–1794), der 1764 „*Dei delitti e delle pene*“ veröffentlichte, sowie den deutschen Juristen und Aufklärer Ernst Ferdinand Klein (1744–1810): „Der Gesetzgeber muß die Strafe selbst so einrichten, daß sie nicht nur als Abschreckungsmittel dienen, sondern auch zur wirklichen moralischen Besserung des Verbrechers beytragen kann“; Klein, 1799, S. 43. Mehr zu den verschiedenen Straftheorien bei: Schmidhäuser, Eberhard: *Vom Sinn der Strafe*. Berlin 2004.

4 Vgl. Kriegsmann, 1912, S. 310.

5 Zu beachten ist, dass der Begriff „Philanthropismus“ im Englischen von der deutschen Bedeutung variiert: Im Englischen wird er bis heute häufig verwendet und bezeichnet großzügige Menschen, die an Bedürftige spenden und welfoffen denken. Laut Hirsch, 1992, S. 141, werden die Begriffe „humanitarians“ und „evangelicals“ synonym gebraucht. Im Deutschen benennt der Begriff dagegen meist eine Epoche in der Spätaufklärung, die insbesondere Bildungsfragen erörterte.

6 Howard selbst sah sich bescheiden als Ideengeber, dessen Ideen andere ausführten; siehe J. Aikin, 1792, S. 227.

7 Farrar, 1833, S. 3; Field, 1855, S. 1; Cooper, 1976, S. 73.

8 Krebs, 1978a, S. 41.

seiner Zeit ein.⁹ Wie nachstehend gezeigt, hat er sich, dem Zeitgeist entsprechend, sogar mit Kanalisation, Belüftung sowie Spielen und Alkoholausschank in den Haftanstalten beschäftigt.

Auch in Süddeutschland, wo Aufklärung und Philanthropismus ebenfalls intensiv wirkten, strebte man Veränderungen in Strafrecht und Strafvollzugsrecht an. Ob John Howard diese beeinflusste, ist im Folgenden zu klären. Seine Rolle in jenem Wandlungsprozess kann dabei nur entlang seiner Ideen und seiner Konzeption für den Vollzug der Freiheitsstrafen interpretiert werden.

II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit hat John Howards Konzeption für einen menschlicheren Strafvollzug zum Gegenstand, interpretiert in dessen biografischem und zeitgenössischem Kontext und vor dem Hintergrund der anstehenden Strafvollzugsreformen jener Zeit. Ziel der Arbeit ist, die Bedeutung dieser Konzeption generell und speziell für Süddeutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herauszuarbeiten, von der Rezeption seiner Ideen in den 1806 neu gebildeten süddeutschen Staaten bis zur direkten oder indirekten Adaption in Gesetzgebungsprojekten und Strafvollzugsnormen in diesen Monarchien. Für die süddeutschen Gefängniskundler war Howard Wegbereiter und Vorbild, so betonte etwa der Staatsrechtler Robert von Mohl 1838 im von den beiden Badenern Carl von Rotteck und Carl Welcker herausgegebenen „Staats-Lexikon“: An der Spitze der Strafvollzugsreform „steht der edle Howard, welcher [...] die tauglichsten Besserungsmittel“ vorgeschlagen hat.¹⁰ Noch Mitte des 19. Jahrhunderts sah man in Süddeutschland Howards Grundsätze für den Strafvollzug als Mindeststandard, den es zu erfüllen galt. Daher misst diese Arbeit die Entwicklung des Strafvollzugs an Howards Konzeption.

Howards Biografie soll dazu beitragen, seine Konzeption zur Reform des Strafvollzugs besser zu verstehen. Da in deutscher Sprache bisher nur Kurzbiografien vorliegen, fällt seine Lebensbeschreibung hier bewusst ausführlicher aus. Howards Forderungen zur Verbesserung des Strafvollzugs werden in moderne Kategorien geordnet und dadurch systematisch dargestellt. So ergibt sich, anders als in Howards Werken, in denen seine Ideen oft verstreut sind, ein übersichtliches Gesamtbild seiner Forderungen für einen humanen Strafvollzug.

Howard führte seine Inspektionsreisen in politisch turbulenten Zeiten durch. Süddeutschland bestand noch aus rund 600 souveränen Territorien, die meist kein

9 Nutz, 2001, S. 28.

10 Mohl, 1838, S. 330.

eigenes Strafvollzugsrecht und keine eigenen Strafvollzugsanstalten hatten. Am Vorabend der Französischen Revolution waren die deutschen Partikularstaaten nicht in der Lage, tief greifende Reformen durchzuführen. Viele waren verschuldet, hatten kein Interesse an Veränderungen oder Verträge mit größeren Nachbarstaaten beziehungsweise Privatunternehmern abgeschlossen, die für sie den Strafvollzug durchführten.¹¹ Daher ist zu vermuten, dass Howards Inspektionen in den Jahren 1775 bis 1778 keine unmittelbaren Auswirkungen in Süddeutschland hatten.¹²

Ebenso ist für die Zeitspanne vom Ausbruch der Französischen Revolution im Jahr 1789 bis zur Gründung der neuen süddeutschen Staaten 1806 nicht mit Strafvollzugsreformen zu rechnen, da die napoleonischen Kriege die Verbündeten Frankreichs und deren Gegner vollkommen beanspruchten.

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bewirkte die Umformung der politischen Landkarte Süddeutschlands: Die weltlichen Reichsfürsten, die linksrheinische Gebiete an Frankreich verloren hatten, erhielten rechtsrheinische Kompensationen. Das geschah, indem man die meisten geistlichen Staaten, die Reichsabteien sowie -klöster auflöste und Reichsstädte, Reichsfürstentümer, Grafschaften sowie Ritterschaften mediatisierte und den benachbarten großen Fürstentümern angliederte. Die verbleibenden Großfürsten mussten die neu erworbenen Territorien mit ihrem bisherigen Regierungsgebiet zu einem einheitlichen Staat zusammenfügen. Zum 1. Januar 1806 entstanden so fünf selbstständige Staaten in Süddeutschland, die sich bis zum Wiener Kongress (18. September 1814 bis 9. Juni 1815) der verbliebenen kleineren Territorien bemächtigten: Großherzogtum Baden, Königreich Bayern, Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen und Königreich Württemberg.¹³ Aufgrund der territorialen Veränderungen und der heterogenen innenpolitischen Verhältnisse standen alle fünf Staaten vor der Aufgabe, auch den Strafvollzug neu zu regeln.

Deshalb sind Strafvollzugsreformen, die auf Howards Konzeption zurückgehen, erst im Zeitraum von 1806 bis etwas zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu erwarten. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich daher auf diese Phase. Die Reformen während des Untersuchungszeitraums werden zunächst dargestellt und

11 Der bekannteste Privatunternehmer für Strafvollzug in Süddeutschland war Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821), genannt „Malefizschenk“. Aufgrund von Verträgen – unter anderem mit den Regierungen Bayerns und Württembergs – brachte er aus diesen Gebieten kommende Straftäter gegen Bezahlung im Zuchthaus in Oberdischingen unter; Sauer, 1984, S. 33 f. Siehe den vierten Teil der vorliegenden Arbeit für entsprechende Verträge Hohenzollerns.

12 Diese Meinung vertritt auch Krause, 1999, S. 68.

13 Mann, 2009, S. 62–83.

anschließend darauf untersucht, ob Howard auf sie direkt oder indirekt Einfluss hatte.

Süddeutschland wurde als Untersuchungsbereich gewählt, da es weder Synopse noch Vergleich der dortigen Strafvollzugsreformen gibt. Nach Klippel/Henze/Kesper-Biermann hat man noch zu wenig eruiert, welche Gedanken und Konzeptionen zum Strafvollzug im 19. Jahrhundert erörtert sowie ob und auf welche Weise „Politik und Gesetzgebung der deutschen Staaten“ dadurch beeinflusst wurden.¹⁴ Viele Arbeiten konzentrieren sich auf die Darstellung des Strafrechts und lassen den Strafvollzug außer Acht. Die Mehrzahl aller Untersuchungen zum Strafvollzug in Süddeutschland berichtet über das Großherzogtum Baden, beschränkt sich aber häufig auf die Beschreibung und Interpretation des Strafvollzugs in der Musteranstalt in Bruchsal, weil diese Auswirkungen auf ganz Deutschland hatte. Bayern setzte 1813 das erste Strafgesetzbuch in Deutschland in Kraft, deshalb befasst sich die Literatur üblicherweise mit diesem Thema und weniger mit dem bayerischen Strafvollzug.¹⁵ Die vorhandenen Publikationen über die Geschichte des Strafvollzugs blenden die hohenzollerischen Fürstentümer meist völlig aus. Zum Strafvollzug im Königreich Württemberg liegen, mit Ausnahme der Arbeit Paul Sauers,¹⁶ keine neueren Veröffentlichungen vor.

III. Thematische Eingrenzung

Sachlich behandelt die vorliegende Arbeit den süddeutschen Strafvollzug im Sinne des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern im 19. Jahrhundert und Howards Einfluss darauf. Dabei ist zu bedenken, dass sich Erscheinungsbild, Bezeichnung und Aufgabe der diversen Anstalten im Laufe der Zeit stark veränderten.¹⁷ Im 19. Jahrhundert war die Zuchthausstrafe in den deutschen Staaten meist die schwerste Freiheitsstrafe,¹⁸ gefolgt von Arbeitshausbeziehungsweise Strafarbeitshaus- oder Korrektionshausstrafe; die Gefängnisstrafe galt dagegen als leichtere Freiheitsstrafe. Sie wurde in Orts-, Amts-, Kreis- und Landesgefängnissen vollzogen.¹⁹

14 Klippel/Henze/Kesper-Biermann, 2006, S. 372.

15 Ausführliche Darstellung des dortigen Strafvollzugs bei: Henze, Martina: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt. Darmstadt – Magdeburg 2003.

16 Sauer, Paul: Im Namen des Königs. Strafgesetzbuch und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871. Stuttgart 1984.

17 So auch Kesper-Biermann, 2009, S. 20.

18 Holtzendorff, 1888, S. 411.

19 Blühdorn, 1964, S. 32.

Diese Arbeit versteht Freiheitsstrafe in einem engen Sinn: als Einsperrung, die von Staats wegen gegen einen Straftäter wegen eines Vergehens oder Verbrechens aufgrund gerichtlichen Urteils verhängt wurde.²⁰ Der Fokus liegt sowohl auf dem Vollzug an Männern als auch an Frauen, insbesondere an Erwachsenen. Im Rahmen der Trennung verschiedener Arten von Gefangenen findet der Strafvollzug an Jugendlichen am Rande Erwähnung. Unberücksichtigt bleiben damit die Freiheitsentziehung als Zwangsmittel (Zwangshaft) sowie als Sicherungsmittel (Untersuchungshaft und sichernde Maßnahme), die Disziplinarstrafe und die Freiheitsentziehung zur Sicherung der öffentlichen Zwangsarbeit. Ebenso sind die Festungsstrafe und der Festungsarrest als nicht entehrende Freiheitsstrafen für Personen höheren Standes²¹ sowie das Armenwesen und die von Zivilrichtern verhängte Zivilhaft keine zentralen Gegenstände dieser Arbeit.

Räumlich ist diese Untersuchung auf das Großherzogtum Baden, das Königreich Bayern, das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen und das Königreich Württemberg begrenzt.

Coburg kam 1826 zu Sachsen-Coburg, das dynastisch mit dem Königshaus von Sachsen verbunden war. Es trat 1866 nach dem Sieg Preußens gegen Österreich dem Norddeutschen Bund bei. Das zeigt, dass Coburg sich letztlich in Richtung Preußen orientierte. Erst 1920 schlossen sich Stadt und Kreis Coburg dem Freistaat Bayern an.²² Daher bleibt Coburg in dieser Arbeit unberücksichtigt.

In der seit 1816 zu Bayern gehörenden Pfalz galt nicht das bayerische Strafrecht, sondern der französische Code pénal von 1810 sowie das französische Strafvollzugsrecht.²³ Daher ist dieses Gebiet nicht Teil dieser Untersuchung.

Außerdem bleiben kleinere Grenzverschiebungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbeachtet.²⁴ Somit legt diese Arbeit den Fokus auf das Territorium der fünf genannten Staaten in den Grenzen, die der Wiener Kongress 1814/1815 bestätigte.

Zeitlich setzt diese Untersuchung zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ein: John Howard hat mehrere Haftanstalten in Süddeutschland selbst inspiziert. Deshalb ist einerseits Howards Einfluss auf die Entwicklung dieser Anstalten ab dem Zeitpunkt seiner Besuche in der zweiten Hälfte der 1770er Jahre zu erörtern, andererseits aus den oben genannten Gründen ab dem 1. Januar 1806 zu untersu-

20 Vgl. Hippel, 1928, S. 2.

21 Blühdorn, 1964, S. 32.

22 Volkert, 1983, S. 440.

23 Ziegler, 1967, S. 177; Henze, 2003, S. 135; Volkert, 1983, S. 125; Mecklenburg, 1983, S. 145.

24 So gehörten z. B. das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg erst mit königlich allerhöchsten Patenten vom 19. Juni 1814 endgültig zum Königreich Bayern sowie die gefürstete Grafschaft Tirol und die Vorarlbergischen Herrschaften mit Ausnahme des Amtes Weiler nicht länger zu Bayern; Regierungsblatt Bayern, 1814, S. 1257–1265.